

SATZUNG
des Vereins Deutsch-Russischer Wirtschaftsclub e.V. (Düsseldorf)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1.1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Russischer Wirtschaftsclub e.V. (Düsseldorf)“.
- (1.2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (1.3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2.2) Zu diesem Zweck fördert der Verein die Kommunikation, den Dialog und die Kontaktnetzwerke zwischen den Mitgliedern des Vereins sowie zwischen den Mitgliedern des Vereins und russischen sowie deutschen Institutionen, Organisationen und Persönlichkeiten. Der Verein bringt sachverständigen Rat in die Arbeit von Entscheidungsträgern ein und gibt Impulse und Vorschläge zu zentralen Themen der deutsch-russischen Beziehungen. Des Weiteren soll er eine Plattform für Networking, Informationsaustausch und Diskussionen für im deutsch-russischen Geschäftsverkehr tätige Personen und Unternehmen bieten. Durch die Gesamtheit seiner Aktivitäten trägt der Verein dem gegenseitigen Verständnis zwischen Russen und Deutschen bei.
- (2.3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Zusammenarbeit mit Parlamentariern, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen und Organisationen in politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Belangen;
 - b) Beratung verschiedener Fachgremien;
 - c) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Arbeitskreisen über aktuelle gesellschaftspolitische, kulturelle und wirtschaftliche Fragen der deutsch-russischen Beziehungen;

- d) Kontaktpflege zu Presse, Behörden und Verbänden und Vereinigungen aller deutschsprachigen Staaten Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein und Luxemburg und anderen Staaten, insbesondere aus der Europäischen Union;
 - e) Veröffentlichung und Verbreitung einschlägiger Arbeitsergebnisse und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- (2.4) Der Verein hat das Recht, Niederlassungen und Geschäftsstellen, auch im Ausland, zu gründen und kann sich an Kapitalgesellschaften beteiligen, wenn diese dem Vereinszweck dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (3.1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3.2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3.3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3.4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an Perspektiven e.V. Gemeinschaft zur Unterstützung von Projekten für Sozialbenachteiligte in Osteuropa, Klein Gartz 10, 29410 Salzwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (5.1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

- (5.2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung erfolgen, die zum Monatsende wirksam wird. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- (5.3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (5.4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
- a) es gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat;
 - b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
 - c) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (6.1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können zudem Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (6.2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen sowie deren Zahlungsweise regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
- (6.3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (7.1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

- (7.2) Die Mitglieder haben die Vereinssatzung zu respektieren und sich für die Umsetzung des Vereinszwecks einzusetzen. Die Mitglieder sind insbesondere angehalten, ihren Verpflichtungen aus § 6 rechtzeitig und unaufgefordert nachzukommen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann außerdem die Einrichtung eines Beirats beschließen.

§ 9

Vorstand

- (9.1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. In jedem Fall sind eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, die oder der gleichzeitig Schatzmeister ist, zu bestimmen. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9.2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsberechtigung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein oder durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam wahrgenommen.
- (9.3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (10.1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (10.2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so übernimmt ein anderes Mitglied die Zuständigkeiten des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch. Wenn dies nicht möglich ist, kann der Vorstand bis zur folgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins in den Vorstand kooptieren. Die folgende Mitgliederversammlung wählt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (11.1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. Es ist eine Frist von einer Woche einzuhalten. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (11.2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (12.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (12.2) In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine schriftliche Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist möglich.
- (12.3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Vereins;
- b) Bestätigung des Haushaltplanes für das folgende Geschäftsjahr;
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge und Umlagen;
- d) Bestimmung der Anzahl von Vorstandsmitgliedern sowie ihre Entlastung, Wahl und Abberufung;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Einrichtung eines Beirats.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (13.1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (13.2) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die beantragten Ergänzungen oder Änderungen bekanntzugeben.
- (13.3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (14.1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleitung). Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs einer Wahlleitung übertragen werden. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- (14.2) Die Versammlungsleitung bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (14.3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (14.4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
- (14.5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen jenen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (14.6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Beschlussfassung der Mitglieder auf schriftlichem Wege

- (15.1) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichem Wege ohne Zusammentreffen erfolgen.
- (15.2) Bei Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist den Mitgliedern die zur Beschlussfassung gestellte Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter mitzuteilen, mit der Aufforderung, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen die Stimme zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden oder an einen seiner Stellvertreter abzugeben.
- (15.3) Die Abstimmung ist wirksam, wenn die Stimme von mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder dem Vorsitzenden innerhalb der für die Abstimmung vorgesehenen Frist zugegangen ist. Der Beschluss kommt zustande, wenn

die jeweils nach § 14 erforderliche Mehrheit zustimmt. Andernfalls gilt der Beschluss als abgelehnt.

- (15.4) Das Zustandekommen eines schriftlichen Beschlusses ist zusammen mit dem Abstimmungsergebnis an alle Mitglieder des Vereins unverzüglich schriftlich per Telefax oder E-Mail bekannt zu geben. "

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 17

Beirat

- (16.1) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass ein Beirat eingerichtet wird.
- (16.2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Zusammensetzung und Bestellung sowie über die Aufgaben des Beirats.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (17.1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (17.2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Perspektiven e.V. Gemeinschaft zur Unterstützung von Projekten für sozial Benachteiligte in Osteuropa, Klein Gartz 10, 29410 Salzwedel.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.03.2013 errichtet. Die Satzungsänderungen wurden in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.09.2016 beschlossen.